



Feuerwehr  
Banesto

# Tarifordnung

# Feuerwehr Banesto

Vom 1. Januar 2016



## Grundlagen

### Art. 1

<sup>1</sup> Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) erlässt die Feuerwehr Banesto die folgende Tarifordnung.

<sup>2</sup> Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32).

<sup>3</sup> Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich Öl) richtet sich nach § 29 FFG, § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; LS 528.1) und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31).

<sup>4</sup> Weiter gilt die aktuellen Weisungen für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich.

## Personalkosten

### Art. 2

<sup>1</sup> **Einsatzkosten je AdF      pro Std.      CHF 90.00**

<sup>2</sup> Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

<sup>3</sup> Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau berechnet.

## Verpflegungskosten

### Art. 3

<sup>1</sup> Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 22.50 pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

<sup>2</sup> Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 27.- pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

## Fahrzeugkosten

### Art. 4

<sup>1</sup> **Tanklöschfahrzeug TLF      pro Std.      CHF 300.-**

<sup>2</sup> **Einsatzfahrzeuge      pro Std.      CHF 100.-**  
KDO, ASF, EEF, MZF, VKF

<sup>3</sup> **Anhänger      pro Std.      CHF 100.-**  
Schlauchausleger, Ölanhänger

<sup>4</sup> Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

Gerätschaften	<p>Art. 5  <sup>1</sup> <b>Gerätschaften</b>                      <b>pro Std.</b>                      <b>CHF 40.-</b>  Motorspritze, Tauchpumpe, Wassersauger, etc.</p>
Material	<p>Art. 6  <sup>1</sup> Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten zusätzlich 10% Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Mindestens CHF 50.-.</p>
Fehlalarm	<p>Art. 7  <sup>1</sup> <b>Fehlalarm</b>                                      <b>pauschal</b>                                      <b>CHF 1500.-</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Jahr gratis.</p>
Rettungsdienst	<p>Art. 8  <sup>1</sup> Bei Hilfeleistung zu Gunsten Rettungsdienst werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis max. CHF 800.- an den Hilfeleistungsempfänger (Patient) verrechnet.</p>
Bienen und Wespen	<p>Art. 9  <sup>1</sup> <b>Bienen und Wespen</b>                      <b>pauschal</b>                                      <b>CHF 100.-</b></p> <p><sup>2</sup> Die Pauschale umfasst das Einfangen von Schwärmen, Vernichten von Nestern und Umsiedeln inklusiv Material.</p>
Dienstleistungen	<p>Art. 10  <sup>1</sup> Das Erstellen von Brandschutz- und Einsatzplänen, Beraten bei Bauprojekten im Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten sowie weitere Dienstleistungen werden, gemäss aktuell gültigem Entschädigungsreglement, in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Brandschutzausbildungen bei Dritten werden nach Aufwand (Personal und Material), gemäss aktuell gültigem Entschädigungsreglement, in Rechnung gestellt.</p>
Verwaltungsaufwand	<p>Art. 11  <sup>1</sup> <b>Aufwand</b>    <b>pro Std.</b>    <b>CHF 90.-</b>  Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 12  <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde oder dem zentralen Inkasso der GVZ.  Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Umständen können die Gebühren durch die Feuerwehrkommission Banesto angepasst werden.</p>



Rechtsmittel	Art. 13 <sup>1</sup> Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Feuerwehrkommission Banesto zu richten.
Inkrafttreten	Art. 14 <sup>1</sup> Diese Tarifordnung tritt, nach Genehmigung durch die Feuerwehrkommission Banesto und der amtlichen Publikation im Sinn von § 68a des Gemeindegesetzes, auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.
Genehmigungsvermerke	Die vorstehende Tarifordnung wurde wie folgt genehmigt:  Feuerwehrkommission mit Beschluss vom 30. September 2015 und der Amtliche Publikation vom 30. Oktober 2015.

## Names des Zweckverbands Feuerwehr Banesto

Andreas Schellenberg  
Präsident Feuerwehrkommission

Reto Ferri  
Leiter Feuerwehr